

II. Textliche Festsetzungen

zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 Nümbrecht-Harscheid

1. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4, BauGB)

- 1.1 Garagen sind als selbständige Baukörper innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in den seitlichen Abstandsflächen sowie in den Flächen zwischen seitlicher Abstandsfläche und überbaubarer Fläche, jedoch jeweils nur bis zur Tiefe der überbaubaren Fläche, zulässig.

Garagen können auch in die bauliche Anlage integriert werden.

- 1.2 Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch maximal bis zur Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen.

- 1.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1), BauNVO, sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht im Bereich der Vorgärten (zwischen Gebäude und Straßenbegrenzungslinie) errichtet werden.

2. Fassadengestaltung der baulichen Anlage

Für die Fassadengestaltung sind Verkleidungen, die ein Material nur vor-täuschen, nicht zulässig. Der schwarz-weiß-Charakter der vorhandenen Bebauung ist beizubehalten.

3. Äußere Gestaltung

Die äußere Gestaltung der Vorhaben ist der vorhandenen Bebauung am Kreuzweg anzupassen